TOP 25:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Drucksache: 118/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung des ab 1. Januar 2016 geltenden neuen EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen. Das neue Genehmigungssystem betrifft vor allem Neuanpflanzungen, die nun unter bestimmten Voraussetzungen in ganz Deutschland zu ermöglichen sind.

Nach Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen in Höhe von einem Prozent der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Von dieser Option macht die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch. Danach sind für die Jahre 2016 und 2017 für ganz Deutschland Neuanpflanzungen bis zu einem Prozentsatz von 0,5 der derzeit mit Reben bestockten Fläche möglich. Die Länder können unabhängig davon für bestimmte Anbaugebiete oder Landweingebiete Flächenbegrenzungen festsetzen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist somit, das Genehmigungssystem von Neupflanzungen für Reben so zu gestalten, dass auf ein drohendes Überangebot oder eine Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz reagiert werden kann.

Laut EU-Vorgaben dürfen die Mitgliedstaaten die Bewilligung von Anträgen auf Neuanpflanzungen an sogenannte Genehmigungsfähigkeitskriterien knüpfen. Eine Genehmigung soll deshalb nur dann erteilt werden können, wenn der Antragsteller nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung über eine landwirtschaftliche Fläche verfügt, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt. Um den Weinbau in Steillagen zu erhalten und zu fördern, wird dieser für ganz Deutschland als bundeseinheitliches Prioritätskriterium festgelegt, das bei der Verteilung von Neuanpflanzungsrechten zu beachten ist. So werden Neuanpflanzungsanträge aus der Steillage gegenüber Anträgen aus der Flachlage bevorzugt. Nicht genutzte Pflanzungsrechte, die nach der bisherigen Regelung zugeteilt wurden, sollen über den 1. Januar 2016 hin-

. . .

aus bis spätestens 31. Dezember 2020 auf Antrag des Erzeugers in Genehmigungen für Wiederbepflanzungen nach dem neuen System umgewandelt werden können. Für den Vollzug sieht der Gesetzentwurf ein gestuftes Verwaltungsverfahren mit einem Vorverfahren bei den Ländern und einer endgültigen Zuteilung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dabei spricht sich der Ausschuss insbesondere dafür aus, zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung einer unzulässigen Mischverwaltung ein einstufiges Verwaltungsverfahren auf Bundesebene im Gesetz zu verankern. Zur Sicherstellung eines national einheitlichen Verfahrens sei es zudem geboten, dass die Ausnahmeregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten bundeseinheitlich durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geregelt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 118/1/15.